

Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen.

Erlaubnisinhaber

Konrad Kreppold GmbH
Konrad-Kreppold-Platz 1
DE 85235 Odelzhausen

Erlaubnis erteilende Behörde

Landratsamt Dachau
Weiherweg 16
85221 Dachau
Knapp
(08131/74-1852, margot.knapp@lra-dah.bayern.de)

Vorgangsnummer: IBAY00001329 8

1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom 16.11.2017 (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- 1.1 Sammeln. Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.2 Befördern. Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: 1174T0009 2
- 1.3 Handeln. Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:
- 1.4 Makeln. Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:

2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

siehe Beiblatt

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
Über die Kosten ist entschieden worden gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Art 1 Abs. 1 sowie Art. 2 Abs. 1 Kostengesetz (KG) i.V.m. dem Kostenverzeichnis (KVz) lfd. Nr. 8.1.0, Tarifstelle 35.
Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes des Landratsamtes Dachau und der Bedeutung der Angelegenheit wurde die Gebühr ausgehend von dem Rahmen von € 250 bis € 6000 auf 250 € festgesetzt.

Wir bitten Sie, den Betrag in Höhe von 100 €, unter Angabe der auf der Kostenrechnung ausgewiesenen Rechnungsnummer, auf eines der Konten des Landratsamtes Dachau einzuzahlen.

Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:
A B C D E F G H I J K L M N O P Q R
S T U V W X Y Z 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

BARCODEFELD 75x15mm

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abfallrechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

5. Hinweise

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung Ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Frei für Hinweise der Behörde

5.4.1 Die Angaben in den Feldern 1 bis 7 stimmen mit den Angaben im papiermäßigen Formblatt überein. Die papiermäßige Anzeige ist vom Anzeigenden eigenhändig unterschrieben.

Ort

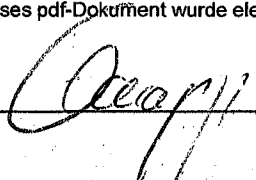
Dachau

Datum (TT.MM.JJJJ)

28.11.2017

Unterschrift

Dieses pdf-Dokument wurde elektronisch signiert.



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

BARCODEFELD 75x15mm

Beiblatt Beschränkungen und Nebenbestimmungen

Vorgangsnummer: IBAY00001329 8

Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Anordnung weiterer Auflagen und Bedingungen erteilt.
2. Die Abfälle sind ohne Zwischenlagerung zu den Entsorgungsanlagen zu bringen. Ebenfalls dürfen keine Umladevorgänge stattfinden.
3. Bezüglich der Abfälle, die ggf. einem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, sind die jeweils örtlichen Bestimmungen zu beachten.
4. Werden feste Abfälle auf Lastkraftwagen mit offener Ladefläche, in offener Mulden oder Transportbehältern befördert, so sind die Abfälle, bei denen Papier-, Staub- oder Materialflug zu erwarten ist, bei der Beförderung abzudecken.
5. Bei der Beförderung von schlammigen bzw. flüssigen Abfällen sind dichte, geschlossene Behälter zu verwenden.
6. Staubförmige Abfallstoffe sind in dichten, geschlossenen Gebinden, reißfesten Säcken oder in angefeuchtetem Zustand zu befördern.
7. Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen befördert werden, sind mit Warntafeln gem. § 55 Abs. 1 KrWG auszurüsten.
8. Ein Subunternehmer, der gewerbsmäßig mit der Beförderung von Abfällen beauftragt wird, benötigt grundsätzlich ebenfalls eine Erlaubnis nach § 54 KrWG oder muss ein für Abfalltransporte zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb sein.
9. Die Erlaubnis gilt unbefristet.
10. Der Nachweis der Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person durch den Besuch eines anerkannten Lehrganges ist regelmäßig alle 3 Jahre zu erbringen. Die Teilnahmebescheinigung ist dem Landratsamt Dachau bis zum 30.09.2015 vorzulegen.
11. Es dürfen folgende Abfälle nach AVV (Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis) transportiert werden:
020110, 150110*, 160117, 160209*, 170101, 170102, 170103, 170106*, 170107, 170201, 170202, 170203, 170302, 170204*, 170301*, 170303*, 170401, 170402, 170405, 170407, 170409*, 170410*, 170503*, 170504, 170505*, 170507*, 170601*, 170603*, 170604, 170605*, 170801*, 170901*, 170902*, 170903*, 170904, 191202, 191203, 191206*, 191207, 191301*, 191303*, 191305*, 200121*